Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 102/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
11. Dez. 1973

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter F r i e d r i c h und Dr. K r a s n e y und die ehrenamtlichen Richter E n d r e s und B e e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I.

Der bei der Firma K[redacted] als Kraftfahrer angestellte Kläger verursachte am 1. Dezember 1965, als er für seine Firma die Abteilungsleiterin der Firma K[redacted] Frau B[redacted], zu Lieferanten fuhr, einen Verkehrsunfall. Hierbei wurde Frau B[redacted] erheblich verletzt. Die Beklagte gewährte als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung Frau B[redacted] Krankenbehandlungskosten sowie Verletztenrente in Höhe von insgesamt 6.271,71 DM.

Nachdem durch rechtskräftigen Strafbefehl gegen den Kläger wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verkehrsgefährdung eine Geldstrafe von 200,-- DM festgesetzt worden war, wandte sich der Kläger gegen den von der Beklagten gegen ihn geltend gemachten Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 640 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) mit der Begründung, er habe den Unfall nicht grob fahrlässig verschuldet. Durch rechtskräftige Urteile des Landgerichts Kiel und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wurde der Beklagten der geltend gemachte Ersatzanspruch in voller Höhe zuerkannt.

Mit Bescheid vom 6. September 1968 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Verzicht auf den Ersatzanspruch gemäß § 640 Abs. 2 RVO ab. Auf den dagegen eingelegten Widerspruch hob die Widerspruchsstelle der Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 1969 den angefochtenen Bescheid ersatzlos auf und gab zur Begründung an, die Entscheidung über den Verzicht sei dem bürgerlichen Recht zuzuordnen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Vorstand habe daher nicht durch Verwaltungsakt darüber befinden dürfen. Schon bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs sei über den Verzicht mit entschieden worden.

Mit der dagegen beim Sozialgericht (SG) Kiel erhobenen Klage hat der Kläger einen Verzicht auf den Ersatzanspruch begehrt und geltend gemacht, während des Zivilprozesses habe die Beklagte erklärt, sie werde erst nach Abschluß des Verfahrens über einen möglichen Verzicht entscheiden. Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben. Das SG (Urteil des SG Kiel vom 12. November 1969) und das Landessozialgericht - LSG - (Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 22. Januar 1971) haben übereinstimmend den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit verneint und sich hierbei im wesentlichen der herrschenden Meinung angeschlossen. Der Rechtsstreit wurde auf den Hilfsantrag des Klägers an das Landgericht Bonn verwiesen.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und wie folgt begründet: Die vom Rechtsmittelgericht angeführten praktischen Gesichtspunkte, Deckung des Ersatzanspruchs durch die Haftpflichtversicherung sowie Wahrung eines einheitlichen Rechtsweges, rechtfertigten keine Entscheidung gegen das Gesetz. In § 640 Abs. 2 RVO sei ein dem öffentlichen Recht zuzuordnender Verzicht des Sozialversicherungsträgers geregelt, der sich zudem auf den originär durch die RVO geschaffenen öffentlich-rechtlichen Rückgriffsanspruch gemäß § 640 Abs. 1 RVO beziehe. Der Versicherungsträger werde nach Vorschriften des öffentlichen Rechts tätig. Im Hinblick auf § 131 Abgabenordnung (AbgO) sei erkennbar, daß dem öffentlichen Recht die in § 640 Abs. 2 RVO getroffene Billigkeitsregelung nicht artfremd sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 1971, das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 12. November 1969 sowie die Bescheide der Beklagten vom 6. September 1968 und 28. Februar 1969 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, durch einen neuen Bescheid auf den gegen ihn erhobenen Ersatzanspruch zu verzichten,
hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 1971 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und bejaht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung sowohl über den Anspruch nach § 640 Abs. 1 RVO als auch über den Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO.

II.

Die zugelassene Revision ist nicht begründet.

Zwar hat der Kläger mit seinem Hilfsantrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Bonn obsiegt, seine Beschwer hinsichtlich seines Hauptantrags

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

zur Sache ist dadurch aber noch nicht entfallen (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., Stand, 15. August 1973, S. 190 l V m. w. Nachw.).

Für den mit der Klage geltend gemachten Verzicht (§ 640 Abs. 2 RVO) auf den Ersatzanspruch (§ 640 Abs. 1 RVO) ist, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden nach § 51 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Die Entscheidung über den Verzicht auf den Ersatzanspruch (§ 640 Abs. 2 RVO) steht nach der Auffassung des Senats in einem so engen Sachzusammenhang mit dem Ersatzanspruch des § 640 Abs. 1 RVO, daß die Rechtsnatur der Verzichtsentscheidung maßgeblich von der Rechtsnatur des Ersatzanspruchs beeinflußt wird (vgl. BGHZ 57, 96, 100 ff).

Der Senat sieht in Übereinstimmung mit der in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung des Bundesgerichtshofs - BGH - und Bundesarbeitsgerichts - BAG - (BGHZ VersR 1956, 36 ff; 1957,180 f; 1963, 243 ff; 1968, 64 ff; BGHZ 57, 96 ff; BGHZ MDR 1973, 922 f; BAG VersR 1968, 296 ff = SAE 68, 140 ff) sowie der herrschenden Meinung in der Literatur (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 23 zu § 640; Gotzen-Doetsch, Kommentar zur Unfallversicherung, S. 179, Anm. zu § 640; Bereiter-Hahn, Unfallversicherung, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 640; Haase/Koch, Unfallversicherung, § 640; Miesbach/Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung, Anm. 6 zu § 640; Noell Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Anm. 8 zu § 640; Brackmann, aaO, S. 190 h XII u. XIII; Gunkel, Die Haftung von Unternehmern und Betriebsangehörigen, 2. Aufl., S. 47, 60; WzS 1964, 65 ff; Seitz, Die Ersatzansprüche des Sozialversicherungsträgers nach §§ 640 und 1542 RVO, 2. Aufl., S. 213; Elleser, Soz.Vers.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1963, 217; 1964, 38 f; 1967, 42 ff; BB 1964, 1493 ff; BB 1965, 378; BG 1966, 271 ff; Mittelmeier, VersR 1967, 935 ff; 1969, 876 ff; Wolber, Soz.Vers. 1967, 238 f; Brox, DB, 1966, 489 ff; Sieg, DB, 1960, 1327 ff; Bischoff, BG 1968, 112 ff; Marschall von Bieberstein, VersR 1968, 509 ff m. teilw. a. Meinung unter versicherungsrechtlichen Aspekten; Vollmar, VersR 1964, 29 f; Schmalzl, Soz.Vers. 1965, 28; Plessen, WzS 1964, 334 f; Baumeister, Diss., Die Rechtsnatur, der Ausschluß und die Einschränkungen des Rückgriffsanspruchs der Sozialversicherungsträger nach § 640 RVO, 1968; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 10. Aufl., S. 726; BG 1964, 408 ff; Geigel, Haftpflichtprozeß, 13. Aufl., S. 881. Anderer Meinung: Gitter, SGb 1963, 404 ff; Linthe, BABl 1963, 343; Sanden, VersR 1968, 12 ff; Feyock, NJW 1964, 1706 ff; Ilgenfritz, NJW 1963, 1046 ff; BB 1963, 403 ff; WzS 1964, 257 ff, 335 f; OKK 1966, 297 ff; Neumann-Duesberg, VersR 1969, 103 ff; Sondermann, Der Ersatzanspruch gemäß § 640 RVO, 1970, 4 ff, 52, 53; Hofmann, VersR 1959, 871 ff; Ebel, VersR 1951, 281 ff) den Ersatz- bzw. Rückgriffsanspruch des § 640 Abs. 1 RVO im Hinblick auf seinen Inhalt und rechtlichen Charakter als einen privatrechtlichen Anspruch an.

Die entscheidenden Gesichtspunkte für die Rechtsnatur des Rückgriffsanspruchs ergeben sich aus dem Zusammenhang der §§ 1542, 636, 637 und 640 RVO. Soweit ein Versicherungsträger bei einem Arbeitsunfall dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach der RVO Leistungen gewährt hat, geht deren bürgerlich-rechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger gemäß § 1542 RVO auf den Versicherungsträger über. Ein solcher Übergang des Schadensersatzanspruchs findet jedoch nicht statt, wenn der

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Schädiger der Unternehmer ist, in dessen Betrieb der Versicherte beschäftigt ist, oder wenn er ein in demselben Betrieb tätiger Betriebsangehöriger ist, da deren bürgerlich-rechtliche Haftung durch die §§ 636, 637 RVO unter den dort näher geregelten Voraussetzungen beschränkt ist. Statt dessen haften diese Schädiger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Arbeitsunfalls nach § 640 Abs. 1 RVO den Trägern der Sozialversicherung für alles, was diese nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalls aufwenden müssen. Während also die RVO einerseits die bürgerlich-rechtliche Haftung der in den §§ 636, 637 RVO aufgeführten Schädiger gegenüber den Versicherten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen beschränkt, bestimmt das Gesetz andererseits zum Ausgleich dafür die Haftung der Schädiger gegenüber den Trägern der Sozialversicherung. Es ist kein einleuchtender Grund ersichtlich, warum der - originäre - Anspruch aus § 640 Abs. 2 RVO eine andere Rechtsnatur haben soll als der, an dessen Stelle er getreten ist. Bei gleicher Zielrichtung sind in beiden Fällen eine nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Unfallverursachung und Verantwortlichkeit des Anspruchsgegners Anspruchsvoraussetzung. Dem entsprechend deutet schon die systematische Stellung des § 640 Abs. 1 RVO im Ersten Teil, Dritter Abschnitt des Dritten Buches auf die privat-rechtliche Rechtsnatur des Rückgriffsanspruchs hin. Die in den vorangehenden §§ 636, 637 RVO unter A) geregelte Haftungsbefreiung der Unternehmer und Betriebsangehörigen bezieht sich anerkanntermaßen auf die Haftung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, denn es handelt sich um in der Person der Verletzten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Haftungsvorschriften außerhalb der RVO entstandene bürgerlich-rechtliche Schadensersatzansprüche. Schon deshalb liegt es nahe, daß sich die unter B) stehenden Vorschriften der RVO, welche die Haftung gegenüber den Trägern der Sozialversicherung betreffen, ebenfalls

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auf die bürgerlich-rechtliche Haftung beziehen. Dies entspricht auch dem Inhalt des § 640 Abs. 1 RVO, der auf die Haftungsbeschränkung durch die §§ 636, 637 RVO Bezug nimmt und für den Fall eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens eine Haftung gegenüber dem Versicherungsträger statuiert (vgl. Brackmann, aaO, S. 190 h XII; Brox, aaO, S. 489).

Die typenmäßige Einordnung des originär durch die RVO geschaffenen Rückgriffsanspruchs als Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens (vgl. BGH VersR 1957, 180; BGHZ 57, 314, 317) oder Unterfall der Drittschadensliquidation (vgl. Wussow, BG 1964, 410; Brox; aaC, S. 489) oder Aufwendungsersatzanspruch (vgl. Sieg, DB 1960, 1328, 1329) kann dahingestellt bleiben, da sie den privat-rechtlichen Rechtscharakter des Ersatzanspruchs nicht verändert.

Zwar ist der nur den Sozialversicherungsträgern zustehende Ersatzanspruch nicht abtretbar (vgl. Lauterbach, aaO, § 640, Anm. 23), und der Einwand des Mitverschuldens bleibt ausgeschlossen (vgl. BGHZ 57, 314, 317). Diese Ausgestaltung des Ersatzanspruchs verändert aber nicht seinen privat-rechtlichen Charakter. Der Rückgriffsanspruch ist kein Sonderrecht, das nur den Versicherungsträgern als Hoheitsträgern eingeräumt werden könnte, vielmehr steht den Versicherungsträgern der Ersatzanspruch aufgrund ihrer Vorleistungen an die Verletzten, deren Angehörige und Hinterbliebene zu. Die Beschränkung auf die Anspruchsberechtigten ergibt sich aus der Natur der Sache. Möglicherweise mag bei der Ausgestaltung des Ersatzanspruchs die soziale Funktion und Sonderstellung der Versicherungsträger mit berücksichtigt sein. Aber selbst gewisse Sonderrechte des öffentlich-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

rechtlichen Rechtssubjekts in im übrigen eindeutig privatrechtlichen Rechtsverhältnissen verändern deren Rechtscharakter nicht (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht I, 6. Aufl., 1965, S. 87).

Die Ziel- und Zweckrichtung des Anspruchs ist bürgerlichrechtlicher Art. Den Sozialversicherungsträgern ist in erster Linie aus finanziellen Erwägungen ein Ersatzanspruch gegen die Schädiger gegeben. Als Zweck steht ihre Schadloshaltung zum Ausgleich für die infolge des Arbeitsunfalls erwachsenen Aufwendungen im Vordergrund (BGHZ 57, 314, 316; BGH BG 1973, 534). Ohne den Rückgriffsanspruch gemäß § 640 Abs. 1 RVO würde der grob fahrlässig handelnde Schädiger entgegen allen zivilrechtlichen Haftungsregeln aufgrund der im Interesse der Beschäftigten geschaffenen Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung von der Haftung verschont bleiben und letztlich daraus seinen Vorteil ziehen. Derjenige, der den Schaden grob fahrlässig verschuldet hat, soll im Endeffekt jedoch auch dafür einstehen, indem er dem vorleistenden Versicherungsträger seine Aufwendungen ersetzt. Der Grundgedanke des § 640 Abs. 1 RVO entspringt somit eindeutig dem bürgerlichen Recht.

Der Rückgriffsanspruch dient nicht dazu, die finanzielle Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Berufsgenossenschaften zu erhalten. Diese ist durch die Beiträge und evtl. Beitragszuschläge der Unternehmer gesichert.

Demgegenüber treten, wie der BGH zutreffend ausgeführt hat (vgl. BGHZ NJW 1968, 251, 252), pönale Elemente sowie der erzieherische Zweck des § 640 RVO, z.B. für die Berufsgenossenschaften Anhaltung zur sorgfältigen Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, zurück und wandeln um so weniger den bürgerlich-rechtlichen Ersatzanspruch in einen öffentlich-rechtlichen um. Zwar mag der Gesetzgeber im

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Hinblick auf die Entstehungsgeschichte (BT-Drucks. IV/938 - neu - S. 18) mit dem Rückgriffsanspruch erzieherische sowie sozial-strafrechtliche Zwecke "§ 639 gründet sich auf die Tatsache, daß der Schädiger ein strafwürdiges Verhalten gezeigt hat", verfolgt haben. Darin kann jedoch zumindest heute nicht mehr der tragende Gedanke der Vorschrift gesehen werden. § 640 Abs. 1 RVO ist als sozial-strafrechtliche Erziehungs-Präventivnorm ungeeignet. Der Umfang der "Strafe" ist ohne Anknüpfung an den Grad des Verschuldens und der Verursachung. Die Ersatzpflicht des in Anspruch Genommenen richtet sich allein nach der Höhe der vom Versicherungsträger erwachsenen Aufwendungen. Erzieherischen Gedanken kommt zudem um so weniger Bedeutung zu, als die Möglichkeit besteht, sich gegen die privat-rechtlichen Ersatzansprüche durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern. Das geeignete Mittel, um beispielsweise in der Unfallversicherung die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erzwingen, stellt die speziell dafür geschaffene Ordnungsstrafe gemäß § 710 RVO dar.
Der Ersatzanspruch beruht auch nicht stets auf einem besonderen Gewaltverhältnis zwischen Sozialversicherungsträger und Ersatzpflichtigem. Dies verdeutlicht, wie der BGH zutreffend ausgeführt hat, insbesondere die Neufassung der §§ 903, 899 RVO a.F. durch § 640 RVO. Einmal ist dadurch der Kreis der ersatzpflichtigen Personen erweitert und zum anderen der Ersatzanspruch allen Versicherungsträgern, also auch den Rentenversicherungsträgern, eingeräumt worden. Obwohl der Unternehmer kein Mitglied der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers ist, steht diesen Körperschaften der Rückgriffsanspruch zu. Soweit die Unternehmer hinsichtlich der Beitragszahlung öffentlich-rechtliche Pflichten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

erfüllen, stehen diese in keinem Zusammenhang mit dem Ersatzanspruch. Zudem gibt es auch Fälle, in denen der Unternehmer nicht einmal Beiträge abzuführen hat, beispielsweise für Mitglieder von Ersatzkassen (§ 520 RVO).

Auch die tatbestandliche Neufassung des § 906 RVO a.F. spricht verstärkt für den zivilrechtlichen Charakter des Rückgriffsanspruchs. Durch die ersatzlose Streichung des besonderen genossenschaftlichen Vorverfahrens, das eine engere Verbindung zwischen dem Mitgliedschaftsverhältnis des Unternehmers und dem Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft bewirkte, sind die Berufsgenossenschaften in § 640 RVO hinsichtlich des Rückgriffsanspruchs den übrigen Trägern der Sozialversicherung gleichgestellt worden. Zudem ist nach der Neuregelung eine strafgerichtliche Feststellung des Verschuldens nicht mehr erforderlich. An die Stelle der Berufsfahrlässigkeit (§ 905 RVO a.F.) ist die grobe Fahrlässigkeit getreten. Für die Stellung des Ersatzanspruchs sind nunmehr allein Begriffe des bürgerlichen Rechts von Verursachung und Verschulden maßgebend.

Aus den Materialien zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) ergibt sich zudem der Wille des Gesetzgebers, an dem Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für den Rückgriffsanspruch festzuhalten. Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrats, die Streitigkeiten über Ersatzansprüche ausdrücklich den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zuzuweisen, mit der Begründung abgelehnt, bei einem Streit über den Rückgriffsanspruch sei nur über Verschulden und Kausalität, nicht über Fragen des Sozialversicherungsrechts zu entscheiden (vgl. BT-Drucks. II/3318, Bd. 49, Nr. 78, S. 143). Hätte der Gesetzgeber die Entscheidung über die Ersatzansprüche den ordentlichen Gerichten entziehen wollen, wäre im Hinblick

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auf die jahrzehntelange einhellige Praxis der Rechtsprechung eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erwarten gewesen.

Für den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten läßt sich auch die Verweisung des § 642 Abs. 2 RVO auf § 638 RVO anführen. Hiernach gilt die Bindung des Gerichts auch für den Anspruch aufgrund des § 640 RVO. § 638 RVO setzt voraus, daß ein anderes Gericht als ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit über den Ersatzanspruch entscheidet (Brackmann, aaO, S. 190 h XIII). Zwar sind in § 638 RVO abweichend von § 901 RVO a.F. nicht mehr die "ordentlichen" Gerichte aufgeführt. Der Zusatz "ordentliches" Gericht wurde aber nur gestrichen, weil neben den ordentlichen Gerichten inzwischen auch die Gerichte für Arbeitssachen in ihrem Bereich über Schadensersatzansprüche gemäß §§ 636, 637 RVO zu befinden haben.

Für die bürgerlich-rechtliche Rechtsnatur des Rückgriffsanspruchs wird mit Recht auch angeführt, daß die Haftpflichtversicherung ihn von jeher als privatrechtlichen Anspruch angesehen und gedeckt hat (vgl. BGHZ BG 1969, 318 f). Der Deckungsschutz durch die regelmäßig von den Unternehmern abgeschlossene Haftpflichtversicherung könnte entfallen, wenn man im Rückgriffsanspruch einen öffentlich-rechtlichen Anspruch sähe. Da es sich bei Ersatzansprüchen regelmäßig um erhebliche Beträge handelt, z.B. Rentenleistungen, können sich hieraus in erster Linie für die Versicherten ungedeckte Risiken ergeben.

Ausgehend von der privat-rechtlichen Rechtsnatur des Rückgriffsanspruch rechnet der Senat im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem BGH (vgl. BGHZ VersR 1968,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

373 ff; BGHZ 57, 96 ff) und der Literatur (vgl. Lauterbach, aaO, § 640, Anm. 45 unter Aufgabe früherer gegenteiliger Meinung; Bereiter-Hahn, aaO, § 640, Anm. 6; Gunkel, WzS 1964, 65 ff, 67, 68; ders., "Die Haftung von Unternehmern und Betriebsangehörigen", 2. Aufl., S. 47, 61; Wolber, Soz.Vers. 1967, 238, 239 unter Aufgabe der früheren Meinung VersR 1967, 437; Elleser, Soz.Vers. 1967, 42, 43; BB 1965, 378 f; Benz, VersR 1970, 109 ff, 110, 111; Seitz, "Die Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 640 und 1542 RVO", 212 ff, 237 f; Mittelmeier, VersR 1969, 876 ff, 878, 879; Schuck, BG 1964, 369 f; Vollmar, VersR 1973, 298 ff, 302; Schmalzl, Soz.Vers. 1965, 28. Anderer Auffassung: Feyock, NJW 1964, 1706 ff, 1708; Linthe, BABl 1963, 343 ff, 349; Ilgenfritz, OKK 1966, 297 ff, 300 f; ders., WzS 1964, 257 ff; Asanger, VersR 1966, 954 f; Neumann-Duesberg, VersR 1969, 103 ff, 108; Gitter, SGb 1963, 404 ff, 407; Pohl, WzS 1963, 162 ff, 166; Haase/Koch, "Die Unfallversicherung", 1963, Anm. 10 zu § 640 i.V.m. Anm. 5 zu § 554; Sondermann, "Der Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gemäß § 640 RVO", S. 70 ff; Gregor, DB 1965, 999 ff, 1000; Miesbach/Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung, Anm. 10 zu § 640; Baumeister, aaO, S. 50 ff) auch die Entscheidung über den Verzicht nach § 640 Abs. 2 RVO dem fiskalischen Handeln des Versicherungsträgers im privat-rechtlichen Bereich zu.

Zwar ist der Wortlaut des § 640 Abs. 2 RVO - die Verzichtsentscheidung ist in das billige Ermessen des Versicherungsträgers gestellt - nicht entscheidend. Der Begriff des billigen Ermessens wird sowohl in Vorschriften des BGB, z.B. § 847, als auch im öffentlichen Recht, z.B. § 577 RVO, verwendet.

Die Neufassung des § 906 RVO a.F. durch § 640 Abs. 2 RVO aber deutet schon verstärkt auf einen privatrechtlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Anspruch hin. Obwohl die Frage des Rechtswegs während des Gesetzgebungsverfahrens umstritten war (vgl. oben), ist für die Geltendmachung und den Verzicht auf den Ersatzanspruch das förmliche Vorverfahren, das für den Rückgriff die Mitteilung eines schriftlichen Vorstandsbeschlusses und dagegen die fristgebundene Anrufung der Vertreterversammlung vorgesehen hatte, in der Neufassung ersatzlos aufgehoben worden.

Die entscheidenden Gesichtspunkte für die privatrechtliche Rechtsnatur des Verzichts ergeben sich insbesondere aus dem engen Zusammenhang zwischen § 640 Abs. 1 und 2 RVO. Der Verzicht bezieht sich darauf, ob der nach den obigen Ausführungen bürgerlich-rechtliche Ersatzanspruch des § 640 Abs. 1 geltend gemacht werden soll. Es ist also ein unmittelbarer Sachzusammenhang zwischen § 640 Abs. 1 und Abs. 2 RVO gegeben. Ohne die in § 640 Abs. 2 RVO geschaffene Verzichtsmöglichkeit wäre der Versicherungsträger im Hinblick auf den in § 640 Abs. 1 RVO uneingeschränkt normierten Ersatzanspruch grundsätzlich verpflichtet, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen (§ 30 ff RVO, § 14 Selbstverwaltungsgesetz - SVwG -). § 640 Abs. 2 RVO bezweckt daher, wie der Wortlaut "können verzichten" zeigt, die Versicherungsträger zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Geltendmachung dieses Ersatzanspruchs abzusehen. Die Organe der Versicherungsträger erhalten damit die Möglichkeit, wie natürliche Personen sich am allgemeinen Vermögensrechtsverkehr zu betätigen.

Darüber hinaus bezweckt § 640 Abs. 2 RVO unter gewissen Voraussetzungen einen wirtschaftlichen Schutz der in Anspruch Genommenen. Die Entstehungsgeschichte des § 640 Abs. 2 RVO läßt erkennen, daß der Gesetz-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

geber fürsorgerische Gesichtspunkte gegenüber sozial Schwachen und wirtschaftlich nicht Leistungsfähigen berücksichtigt wissen wollte. Bei den Aussschußberatungen zu § 640 RVO wurde die Befürchtung geäußert, der Rückgriffsanspruch könne insbesondere bei sozial schwachen Personen zur Existenzvernichtung führen; so hart solle nicht gestraft werden (BT-Drucks. IV/938 zu § 639). Aus dem eingeräumten Ermessensspielraum gemäß § 640 Abs. 2 RVO ergibt sich demnach für den Versicherungsträger gleichzeitig die Pflicht, auf den Ersatzanspruch zu verzichten, wenn billiges Ermessen das gebietet. Der Rückgriff nach § 640 Abs. 1 RVO steht also unter dem Vorbehalt des Verzichts. Es sind hierbei keine speziell sozialrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen, sondern wirtschaftliche Fragen und Verhältnisse zu klären, die ebenso gut vor den ordentlichen Gerichten überprüft werden können. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers nicht zuletzt durch die Höhe der Ersatzansprüche beeinflußt werden, liegt es von der Sache her nahe, daß die ordentlichen Gerichte, die über die Höhe des Anspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO zu entscheiden haben, auch zur Überprüfung und Entscheidung nach § 640 Abs. 2 RVO berufen sind. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden allerdings nur selten von Anfang an überschaubar sein, da der Rückgriff zumeist zu laufenden Leistungen über längere Zeiträume führt. Es wird daher kaum abgesehen werden können, ob ein späterer Rückgriff gegen den Schädiger unzumutbar oder ggf. wegen der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse im beschränkten Umfang doch zumutbar sein wird. Aber auch ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen dem Entstehen des Ersatzanspruchs nach § 640 Abs. 1 RVO und einem Verzicht aufgrund des § 640 Abs. 2 RVO ändert grundsätzlich nichts daran, daß der Versicherungsträger im Anschluß an die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen des § 640 Abs. 1 RVO die Frage nach dem Verzicht auf diesen Anspruch prüfen muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Als prozessuale Mittel, gegenüber einem rechtskräftigen Titel über den Rückgriff die Verpflichtung zum Verzicht oder Teil-Verzicht geltend zu machen, kommen entsprechend dem Titel die Vollstreckungsgegenklage, die Abänderungsklage oder die Feststellungsklage in Betracht. Aus der Eigentümlichkeit des durch die gesetzliche Regelung des § 640 Abs. 2 RVO vorgezeichneten Verfahrens folgt, daß dem Ersatzpflichtigen nicht entgegengehalten werden kann, die sein Begehren begründenden Umstände hätten schon in dem der früheren Entscheidung zugrunde liegenden Zeitpunkt vorgelegen (BGHZ 57, 96, 103).

Zwar hat der Versicherungsträger im Rahmen seiner Ermessensentscheidung gemäß § 640 Abs. 2 RVO fürsorgerische Gesichtspunkte gegenüber den Geschädigten zu berücksichtigen. Ihnen kommt jedoch nur untergeordnete Bedeutung zu, und sie vermögen nicht den der Natur der Sache nach privat-rechtlichen Charakter der fiskalischen Maßnahme in Frage zu stellen. Zudem kommt fürsorgerischen Gedanken, die dem bürgerlichen Recht, insbesondere dem Arbeitsrecht nicht fremd sind, im Hinblick auf die in vielen Fällen eingreifende Haftpflichtversicherung nur noch untergeordnete Bedeutung zu. Sie verändern die privat-rechtliche Ziel- und Zweckrichtung der Norm nicht; dem Sozialversicherungsträger soll ein finanzieller Ausgleich für seine infolge des Unfalls erwachsenen Lasten verschafft werden. Wenn die Berufsgenossenschaften ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmer diese in Anspruch nähmen, würden sie sich letztlich selbst schädigen und ihren eigenen Belangen zuwiderhandeln, indem sie u.U. ein Mitglied ihrer Gefahrengemeinschaft verlören. Damit würde der Gedanke der Ablösung

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Haftpflicht der Unternehmer praktisch in seinen Grundlagen getroffen.

Auch die schutzwürdigen Interessen der Schädiger an einer gerichtlichen Nachprüfung der u.U. für ihre wirtschaftliche Existenz bedeutsamen Entscheidung gemäß § 640 Abs. 2 RVO rechtfertigen es nicht, den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu eröffnen (vgl. BVerwGE 3, 258, 262). Die Ermessensentscheidung der Versicherungsträger ist vor den ordentlichen Gerichten der richterlichen Überprüfung nicht völlig entzogen. Gemäß § 242 BGB hat das ordentliche Gericht zumindest unter dem Gesichtspunkt u.a. einer unzulässigen Rechtsausübung die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger darauf zu überprüfen, ob sie sich noch in dem durch das rechtliche Gebot der Billigkeit in § 640 Abs. 2 RVO vorgezeichneten Rahmen halten (vgl. BGHZ 57, 99). Fälle einer Existenzvernichtung durch einen Sozialversicherungsträger sind demnach auch vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, so daß dem eigentlichen Sinn und Zweck des § 640 Abs. 2 RVO entsprechend die schutzwürdigen Interessen der Schädiger hinreichend berücksichtigt werden.

Schließlich könnte ein unterschiedlicher Rechtsweg für Streitigkeiten aufgrund der Abs. 1 und 2 des § 640 RVO in vielen Fällen zu einem widersprüchlichen Gerichtsverfahren führen und den Grundsätzen der Prozeßwirtschaftlichkeit widersprechen (vgl. BVerwGE 6, 86, 89; 16, 289, 293). Die alleinige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bietet ferner in den Fällen, in denen schon im Rückgriffsstreit die für die Entschließung über den Verzicht maßgebenden Verhältnisse insgesamt abschließend beurteilt werden können, den Vorteil, daß die Entscheidung über den Ersatzanspruch und über den Verzicht in demselben Rechtsstreit getroffen werden können. Solche Fälle sind

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht selten, da die Begründetheit des Rückgriffsanspruchs bzw. das Bestehen der Verzichtspflicht häufig davon abhängt, ob die Haftpflichtversicherung dem Schädiger Deckungsschutz gewährt.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Brackmann Richter Dr. Krasney ist infolge einer Dienstreise verhindert, das Urteil zu unterschreiben. Brackmann Friedrich

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS